

Versorgung mit Mobilitätshilfen

1. Was sind Mobilitätshilfen?¹

Mobilitätshilfen dienen dazu, elementare Grundbedürfnisse wie z. B. Aufrichten und Überwinden von kurzen Wegen oder Treppen weitgehend selbständig ausführen zu können. Dazu zählen beispielsweise sogenannte Rutschbretter sowie Umsetz- und Aufrichthilfen, Umlagerungshilfen wie Drehscheiben, Positionswechselhilfen, Umlager- und Wendehilfen oder Patientenhebekissen. Neben den Aufstehhilfen für Sessel oder Stühle zählen zu den Mobilitätshilfen auch Lifter. Zur Überwindung von Höhenunterschieden wie z. B. Treppen in der Wohnung ermöglichen mobile Rampen für Rollstuhlfahrer eine weitestgehend selbständige Mobilität.

Als Mobilitätshilfen für Kinder kommen unter bestimmten Voraussetzungen mehrspurige Fahrräder mit Eigenkraftantrieb, in Form von Zweirädern mit Teleskopstützrädern oder Dreiräder in Betracht.

2. Was müssen Sie unternehmen, um eine Versorgung zu erhalten?

Vor einer erstmaligen Versorgung stellt Ihnen Ihr Arzt bzw. das Krankenhaus ein Rezept für eine Versorgung mit der entsprechenden Mobilitätshilfe aus. In der Verordnung sollte Ihr Arzt die Hilfsmittel so eindeutig wie möglich bezeichnen, ferner sollten alle für die individuelle Versorgung oder Therapie erforderlichen Einzelangaben enthalten sein, insbesondere Ihre Diagnose. Anschließend können Sie mit diesem Rezept zu einem Vertragspartner der SBK gehen, welcher die Versorgung in die Wege leitet.

Welche Vertragspartner die SBK im Bereich der Mobilitätshilfen hat, erfahren Sie von Ihrem persönlichen Hilfsmittelkundenberater.

Gerne helfen wir Ihnen bei der Wahl des für Sie passenden Vertragspartners und übernehmen die Übermittlung Ihres Rezepts. Nehmen Sie hierzu einfach Kontakt mit uns auf.

3. Welche Qualität können Sie von Ihren Hilfsmitteln erwarten?

Die Vertragspartner der SBK haben sich dazu verpflichtet, Ihnen nur solche Produkte zur Verfügung zu stellen, die die Qualitätsanforderungen des vom GKV-Spitzenverband erstellten Hilfsmittelverzeichnis erfüllen. Derartige Produkte werden vor der Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis einer umfangreichen medizinisch-technischen Prüfung unterzogen.

¹ vgl. hierzu Produktgruppe 22 „Mobilitätshilfen“ des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V

Derartige Produkte werden vor der Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis einer umfangreichen medizinisch-technischen Prüfung unterzogen.

Für Lifter gelten zusätzlich zu den im Hilfsmittelverzeichnis enthaltenen Anforderungen folgende Standards:

- Arretierbare Rollen und Räder
- Akkus inkl. Ladegerät
- Sämtliche benötigten Bügel (inkl. Polsterung)

4. Wie erfolgt die Lieferung der Hilfsmittel?

Unser Vertragspartner liefert Ihnen die Mobilitätshilfen kostenfrei persönlich an Ihren Wohnort bzw. Ihren üblichen Aufenthaltsort. Die örtlichen und infrastrukturellen Bedingungen (z. B. zur Verfügung stehende Nutzungsfläche, Maße etc.) sind bei der Beratung entsprechend zu prüfen, sowie bei der Auswahl des Hilfsmittels zu berücksichtigen. Nach Ende der Versorgung erfolgt die Rückholung ebenfalls kostenfrei durch unseren Vertragspartner.

Eine Lieferung der Mobilitätshilfen über den Postweg ist ausgeschlossen, da die Auslieferung und eine eventuelle Einweisung durch medizinisches Fachpersonal zu erfolgen hat.

5. Wie erfolgen Beratung und Einweisung in den Gebrauch?

Unser Vertragspartner ermittelt zu Beginn jeder erstmaligen Versorgung und bei einer Änderung der ärztlichen Diagnose Ihren individuellen Versorgungsbedarf. Hierzu wird ein Beratungs- und Informationsgespräch mit Ihnen durchgeführt, bei dem unter anderem Ihr individueller Gesundheits- und Versorgungszustand ermittelt wird. Unser Vertragspartner nimmt im Rahmen der Auslieferung der Mobilitätshilfen die individuellen Einstellungen auf Ihre Maße sowie ggf. eine Einweisung in die Nutzung des Hilfsmittels vor.

Wenn Reparaturen oder ein Austausch notwendig werden sollten, kommt unser Vertragspartner unverzüglich zu Ihnen in die Häuslichkeit, um die Probleme zu beheben.

6. Müssen Sie einen Eigenanteil leisten?

Sie müssen im Rahmen der Versorgung mit Mobilitätshilfen durch die SBK eine gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung in Höhe von 10 % des Abgabewerts, maximal jedoch 10€ entrichten.

Wenn Sie sich für eins der qualitativ hochwertigen kostenfreien Produkte entscheiden, fallen neben der gesetzlichen Zuzahlung keine weiteren Kosten für Sie an.

Sollten Sie jedoch spezielle Produkte aus dem Sortiment unseres Vertragspartners wählen, die über das Maß der medizinischen Notwendigkeit hinausgehen, werden Ihnen die Mehrkosten hierfür in Rechnung gestellt. Hierauf werden Sie von unserem Vertragspartner schriftlich hingewiesen und müssen dies mit Ihrer Unterschrift bestätigen.

Ausnahmen bestehen bei den Zwei- und Dreirädern. Diese sind gleichzeitig Hilfsmittel und Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, da diese im überwiegenden Maße Merkmale eines handelsüblichen Fahrrades aufweisen. Dieser Anteil ist von Ihnen selbst zu tragen. Die Höhe des Eigenanteils sollte sich laut GKV-Spitzenverband an die auf dem Markt befindlichen vergleichbaren handelsüblichen Fahrräder in Standardausführung orientieren.

7. Wer hilft bei Fragen oder Problemen weiter?

Wenn Sie Fragen zum Hilfsmittel selbst haben, kontaktieren Sie bitte direkt Ihren Lieferanten. Die Daten können Sie dem Lieferschein entnehmen.

Im Falle von medizinischen Fragestellungen wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt.

Bei allgemeinen Fragen zur Hilfsmittelversorgung und Problemen in der Beratung und Lieferung können Sie sich gerne an Ihren Hilfsmittelkundenberater wenden.